

Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl LSA S.108) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. des MI vom 29.Mai 2019 (KomEVO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Freiwillige Feuerwehren Wolmirstedt

Stadtwehrleiter	190,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	120,00 €
Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit mehr als eine Gruppe	120,00 €
Stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit mehr als eine Gruppe	80,00 €
Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr bis Gruppe	100,00 €
Stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr bis Gruppe	60,00 €
Zugführer	50,00 €
Gruppenführer	40,00 €
Stadtjugendwart	60,00 €
Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	70,00 €
Stellv. Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	50,00 €
Kinderfeuerwehrwart	70,00 €
Stellv. Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
Betreuer für Kinder- u. Jugendfeuerwehr	30,00 €
Schriftführer	10,00 €
Sicherheitsbeauftragter einer Ortsfeuerwehr	20,00 €
Gerätewart	40,00 €
Beauftragter für Digitalfunk / Funkwart	20,00 €

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Neben der Aufwandsent-schädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Wirkungsbereiches) verbundenen Auslagen.

(3) Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Einsatz. Grundlage hierfür bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

(4) Jede Einsatzkraft, die an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchG LSA teilnimmt, steht eine Pauschale in Höhe von 48,- Euro pro Brandsicherheitswache zu.

(5) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält 100,00 Euro Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke.

(6) Jede Einsatzkraft in angeordneter Bereitschaft erhält eine Aufwands-entschädigung in Höhe von 7,00 Euro pro Einsatz.

(7) Jede Einsatzkraft mit der Funktion eines Chemikalienschutzanzug-Trägers erhält 50,00 Euro Aufwandsentschädigung für die Teilnahme „Fortbildung der Träger der Chemikalienschutzanzüge“.

(8) Die Stadt Wolmirstedt gewährt eine Feuerwehrrente gemäß der dazu erlassenen Richtlinie.

(9) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall nach § 5 bleiben von der Zahlung der Aufwandsentschädigung unberührt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist unter § 6 geregelt.

§ 3 Übergang im Verhinderungsfall

Im Falle der Verhinderung eines Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch, soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Wirkungskreises müssen vom Bürgermeister vorher genehmigt werden. Entsprechende Entschädigungen werden nach dem jeweils gültigen Dienstreiserecht (Bundesreisekostengesetz) geregelt.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Auf Antrag wird Erwerbstätigen im Falle eines Einsatzes, bei Übungen und bei Feuerwehrsicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.

(2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerweherschule, feuertechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,50 Euro je Stunde erstattet. Eine von der Schule oder dem Ausrichter gezahlte Unkostenbeitrag wird hierauf nicht angerechnet.

(3) Selbstständige, die ihren tatsächlichen Verdienstaussfall nachweisen

können, erhalten bis 100,00 Euro pro Tag erstattet.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form des Stundensatzes nach Absatz 2 gewährt.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 wird zum Quartalsende gezahlt.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

(1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt BrSchG § 9 (4).

(2) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt tritt rückwirkend zum 01.07.2025 nach Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, 30.09.2025

M. Cassuhn
M. Cassuhn
Bürgermeisterin

